

Dr. Otto N. Bretzinger

Das richtige Testament für Ehepaare

Das Berliner Testament und seine Alternativen



Das richtige Testament für Ehepaare

**Das Berliner Testament und seine
Alternativen**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: August 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©JenkoAtaman – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-199-0

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Regelmäßig haben Eheleute ein Interesse daran, ein Testament zu verfassen, weil sie mit der vom Gesetz vorgesehenen Erbfolge nicht einverstanden sind. Es soll nämlich nach dem Tod eines Partners in erster Linie der längerlebende Ehegatte wirtschaftlich versorgt werden. Und im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ist das nur bedingt der Fall. Bei Eheleuten ohne Kinder erbt kraft Gesetzes der längerlebende Ehegatte neben den Eltern bzw. Geschwistern des Erblassers. Und bei Eheleuten mit Kindern entsteht kraft Gesetzes eine Erbengemeinschaft zwischen dem längerlebenden Elternteil und den Kindern. Entspricht diese gesetzliche Erbfolge nicht dem Wunsch der Eheleute, müssen Sie davon abweichende testamentarische Regelungen treffen.

Richtig vererben ist aber gar nicht so einfach. Es gibt nämlich kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. So müssen in vielen Fällen Besonderheiten berücksichtigt werden, sei es, dass neben der Erbeinsetzung weitere Zuwendungen erfolgen oder den Erben Verpflichtungen auferlegt werden sollen, der eingesetzte Erbe verschuldet oder pflegebedürftig ist oder komplizierte Familienverhältnisse wie beispielsweise in einer Patchwork-Familie bestehen. Und vielen Eheleuten ist nicht bewusst, dass das beliebte »Berliner Testament« mit vielen Risiken verbunden ist, und das nicht nur, weil die Kinder beim ersten Erbfall enterbt und Pflichtteilsansprüche gegen den längerlebenden Elternteil geltend machen können. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für Ihre Entscheidungen sollten deshalb immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche sein.

Dieser Ratgeber will Sie und Ihren Ehepartner mit den wichtigsten erbrechtlichen Regeln und Grundsätzen vertraut machen und Sie so in die Lage versetzen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Sie erhalten zunächst einen Überblick über die vorweggenommene und die gesetzliche Erbfolge, die Ihnen als Alternativen für die Vermögensübertragung zur Verfügung stehen. Danach werden die Grenzen der testamentarischen Gestaltungsfreiheit und die steuerlichen Folgen der Vermögensübertragung aufgezeigt. Sie erfahren dann, welchen formellen Anforderungen Ihr Testament entsprechen muss und welche erbrechtlichen Instrumente Ihnen zur Verfügung stehen, um Ihren »Letzten Willen« zu verwirklichen. Anhand konkreter Beispiele wird die häufig komplizierte Rechtslage verdeutlicht. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die Sie vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege die richtige Nachlassplanung vornehmen können. Für typische Familien- und Vermögensverhältnisse werden gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle in Form von umfassenden Testamentsmustern vorgestellt.

Natürlich kann und will dieser Ratgeber eine umfassende erbrechtliche Beratung durch einen Anwalt oder Notar nicht ersetzen. Insbesondere wenn es um ganz individuelle Gestaltungen oder ein größeres Vermögen geht oder es sich um einen komplizierten Nachlass handelt, sollten Sie sich unbedingt fachkundigen Rat einholen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Am Ende des Ratgebers finden Sie den Link zum Download aller Mustertestamente.

Inhalt

1 WAS SIE VOR DER TESTAMENTSERRICHTUNG BEDENKEN SOLLTEN . . 11

- 1.1 Vermögensverzeichnis erstellen: Einfach den Umfang der Erbschaft ermitteln 11
- 1.2 Was kann vererbt werden und was nicht? 13
- 1.3 Vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten als Alternative zur Erbfolge. 16
 - 1.3.1 Vermögensübertragung zu Lebzeiten durch Schenkung. . . 17
 - 1.3.2 Vermögensübertragung zu Lebzeiten durch Übergabevertrag. 26
- 1.4 Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall als Alternative zur lebzeitigen Vermögensübertragung und zur Erbfolge 35
 - 1.4.1 Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall. 35
 - 1.4.2 Zuwendung einer Lebensversicherung 37
 - 1.4.3 Zuwendung von Bankguthaben 38
- 1.5 Gesetzliche Erbfolge als Alternative zur testamentarischen Erbfolge. 39
 - 1.5.1 Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein? 40
 - 1.5.2 Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten. . . 40
 - 1.5.3 Erbteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft 42
 - 1.5.4 Erbteil des Ehegatten bei Gütertrennung 45
 - 1.5.5 Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus« 46
- 1.6 Schranken der testamentarischen Gestaltungsfreiheit. 48
 - 1.6.1 Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen. 48
 - 1.6.2 Gesetzliche Zuwendungsverbote 59

1.6.3	Bindung an frühere erbrechtliche Verfügungen.	61
1.6.4	Pflicht zur persönlichen Testamentserrichtung.	61
1.6.5	Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Gestaltungsinstrumente.	62
1.6.6	Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte.	63
2	IN WELCHEN FORMEN EHELEUTE EIN TESTAMENT ERRICHTEN KÖNNEN.	77
2.1	Testierfähigkeit.	77
2.2	Einzeltestamente der Eheleute.	78
2.2.1	Eigenhändiges Einzeltestament.	78
2.2.2	Notarielles Einzeltestament.	82
2.3	Gemeinschaftliches Ehegattentestament.	85
2.3.1	Gültige Ehe.	86
2.3.2	Eigenhändiges gemeinschaftliches Testament.	86
2.3.3	Notarielles Ehegattentestament.	94
2.3.4	Berliner Testament.	97
2.4	Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament?	99
3	WELCHE ERBRECHTLICHEN INSTRUMENTE STEHEN IHNEN FÜR IHREN »LETZTEN WILLEN« ZUR VERFÜGUNG?	101
3.1	Einsetzung des oder der Erben.	102
3.1.1	Verfügung im Testament.	103
3.1.2	Unklare Erbeinsetzung und Auswahl der Erben.	105
3.1.3	Erbeinsetzung unter einer Bedingung.	108
3.1.4	Einsetzung eines Ersatzerben.	110
3.1.5	Welche Schwachstellen gibt es beim Berliner Testament?	115

3.2	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge.	130
3.2.1	Trennung des Nachlasses vom Vermögen des Vorerben.	131
3.2.2	Testamentarische Verfügung.	136
3.2.3	Vor- und Nacherbschaft als Gestaltungsmittel für Eheleute	137
3.3	Enterbung gesetzlicher Erben	148
3.3.1	Art und Weise der Enterbung.	149
3.3.2	Folgen der Enterbung.	151
3.4	Zuwendung von Vermächtnissen	152
3.4.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen	154
3.4.2	Gegenstände des Vermächtnisses.	156
3.4.3	Begünstigter und Beschwerter des Vermächtnisses.	172
3.4.4	Sicherstellung des Vermächtnisanspruchs.	177
3.4.5	Vermächtnis als flexibles testamentarisches Gestaltungsinstrument.	179
3.5	Anordnung von Auflagen.	181
3.5.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen	183
3.5.2	Inhalt der Auflage.	183
3.5.3	Beschwerter und Begünstigter einer Auflage	191
3.5.4	Sicherstellung der Aufлагenerfüllung.	192
3.5.5	Auflage als flexibles testamentarisches Gestaltungs- instrument	193
3.6	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	194
3.6.1	Teilungsanordnung.	195
3.6.2	Teilungsverbot.	202

3.7	Anordnung der Testamentsvollstreckung	207
3.7.1	Testamentarische Anordnung der Testamentsvollstreckung	209
3.7.2	Testamentsvollstreckung als testamentarisches Gestaltungsmittel	214
3.8	Familienrechtliche Anordnungen	218
3.8.1	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	219
3.8.2	Benennung eines Vormunds	221

4 IHR INDIVIDUELLES TESTAMENT 223

4.1	Ihre persönlichen Lebensumstände	223
4.2	Erbrechtliche Gestaltungen im Einzeltestament	224
4.2.1	Bindung an gemeinschaftliches Testament	224
4.2.2	Enterbung des getrennt lebenden Ehegatten	225
4.2.3	Enterbung eines Kindes durch Einzeltestament eines Ehegatten	227
4.2.4	Einzeltestament ohne Änderung der gesetzlichen Erbfolge mit Vermächtnissen und Auflagen	229
4.2.5	Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder durch Einzeltestament eines Ehegatten und Wohnungsvermachtnis zugunsten des Ehepartners	231
4.2.6	Einzeltestament eines Ehegatten ohne Änderung der gesetzlichen Erbfolge mit Teilungsanordnungen für die Erben	234
4.2.7	Einzeltestament eines Ehegatten als Geschiedenen-testament mit Erbeinsetzung des Kindes aus erster Ehe	237
4.3	Erbrechtliche Gestaltungen im gemeinschaftlichen Testament	240
4.3.1	Gemeinschaftliches Testament von Eheleuten ohne Kinder mit gegenseitiger Erbeinsetzung	241

4.3.2 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute mit Erb-
einsetzung der Kinder und Nießbrauchsvermächtnis
an der Familienwohnung zugunsten des längerlebenden
Ehegatten 244

4.3.3 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute in
Patchworkfamilie 247

4.3.4 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute mit
Einsetzung eines behinderten Kindes als Vorerbe und
Anordnung der Testamentsvollstreckung 251

4.3.5 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute mit
Erbeinsetzung eines verschuldeten Kindes 255

4.3.6 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben 258

4.3.7 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben und Teilungsanordnung 261

4.3.8 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben und Vorausvermächtnissen
für die Kinder 264

4.3.9 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben und Enterbung eines Kindes .. 267

4.3.10 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben und Abänderungsvorbehalt ... 269

4.3.11 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben und Pflichtteilsstrafklausel 273

4.3.12 Berliner Testament der Eheleute mit Einsetzung der
Kinder als Schlusserben, Wiederverheiratungsklausel
und Anfechtungsverzicht 276

4.3.13 Berliner Testament jüngerer Eheleute mit Einsetzung
der minderjährigen Kinder als Schlusserben und
familienrechtlichen Anordnungen 280

INDEX..... 283

1 Was Sie vor der Testamentserrichtung bedenken sollten

Bevor Sie sich mit dem Inhalt Ihres Testaments befassen, sollten Sie sich vorab noch mit einigen wichtigen grundsätzlichen Fragen beschäftigen. So kann es nicht schaden, wenn Sie zunächst ein aktuelles Verzeichnis über Ihr Vermögen errichten, das zur Verteilung unter den Erben zur Verfügung steht. Unter Umständen werden Sie sich auch mit der Frage beschäftigen müssen, ob Sie bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen an Ihre Kinder übertragen sollen. Wichtig ist es auch, dass Sie wissen, wie die Erbfolge geregelt ist, wenn Sie kein Testament verfassen würden. In diesem Zusammenhang erfahren Sie dann, in welchem Maß Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen.

Zwar steht es grundsätzlich in Ihrem Belieben, wie Sie Ihr Vermögen nach dem Tod verteilen wollen, gleichwohl unterliegt auch diese sogenannte Testierfreiheit gewissen Schranken. So müssen Sie insbesondere Pflichtteilsansprüche berücksichtigen und unter Umständen sind Sie auch an frühere erbrechtliche Verfügungen gebunden. Nicht zuletzt sollten Sie auch die erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen kennen.

1.1 Vermögensverzeichnis erstellen: Einfach den Umfang der Erbschaft ermitteln

Bevor Sie sich inhaltlich mit Ihrem Testament befassen, sollten Sie unbedingt Ihr gegenwärtiges und voraussichtliches künftiges Vermögen ermitteln. Manche Vermögensgegenstände sind nämlich nicht vererblich und andere, wie beispielsweise Lebensversicherungen, fallen nicht in den Nachlass, sondern gehen als sogenannte Schenkung auf den Todesfall auf den Erwerber über. Soweit Erbschaftsteuer anfällt, kann diese je nach Nachlassgegenstand unterschiedlich ausfallen.

Sinnvoll ist es, Ihre Vermögenssituation schriftlich festzuhalten. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auflisten. Ihr Vermögensverzeichnis muss auch alle derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten enthalten. Berücksichtigen Sie, ob und in welchem Rahmen Sie diese Schulden in den nächsten Jahren noch abbauen werden und ob Sie unter Umständen Vermögen, etwa eine Immobilie, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wollen.

Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden

Stand:	Ehemann (Euro)	Ehefrau (Euro)
Vermögen		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Sparverträgen und sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Lebensversicherungen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Ansprüche aus Erbschaften		
Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Eine bescheidene Lebensführung übersteigende Haushaltsgegenstände (z.B. Möbel, Fernsehgeräte, wertvolle Gebrauchsgegenstände)		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber- oder Patentrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
Vermögen insgesamt		

Schulden		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Schulden insgesamt		

Beachten Sie, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Autos verlieren an Wert, Aktien und Anleihen können an Wert gewinnen oder verlieren. Halten Sie Ihr Vermögensverzeichnis deswegen aktuell.

Vermerken Sie in Ihrer Vermögensübersicht, ob und wann Sie bereits Ihren Kindern oder anderen Personen Vermögen übertragen haben. Sogenannte lebzeitige Zuwendungen können erbrechtlich von Bedeutung sein, so beispielsweise im Rahmen von Pflichtteils-ergänzungsansprüchen.



Wenn Sie schon dabei sind, Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten aufzulisten, ist es sinnvoll, gleichzeitig zu notieren, welche Unterlagen es dazu jeweils gibt und wo Sie diese verwahrt haben.

1.2 Was kann vererbt werden und was nicht?

Stirbt eine Person, treten die Erben unmittelbar kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Verstorbenen (des sog. Erblassers), also in dessen Rechte und Pflichten, ein. Juristen bezeichnen das als Gesamtrechtsnachfolge. Das Vermögen einer Person geht mit allen Rechten und Pflichten unmittelbar auf eine andere Person über, die dann in die Stellung des Rechtsvorgängers, also in dessen »rechtliche Fußstapfen« tritt. Es bedarf also keiner Vermögensübertragung durch ein Rechtsgeschäft (z.B. einer Schenkung) auf den Rechtsnachfolger.



Der Erbe erwirbt automatisch das Eigentum an einer Immobilie des Erblassers, er wird Schuldner der Verbindlichkeiten (z.B. Steuerschulden) des Erblassers und Gläubiger von dessen Forderungen (z.B. aus einem Darlehensvertrag).

Das Vermögen des Verstorbenen geht immer als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 Satz 1 BGB). Mit der Annahme der Erbschaft verschmilzt diese mit dem bereits vorhandenen Vermögen des Erben zu einer Einheit.

Auf den oder die Erben geht automatisch das Eigentum und der Besitz an beweglichen Sachen (z.B. Auto, Möbel, Geld) und Grundstücken über. Vererblich sind die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen (z.B. Mietverträge, Kaufverträge). Dasselbe gilt für Schadensersatzansprüche, gleichgültig, ob diese sich aus einem Vertrag oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Auf den Erben gehen auch die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Bankverträgen (z.B. Darlehensverträge, Girokonto) über. Vererblich sind auch Bausparverträge, ferner Urheber- und Patentrechte. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus Versicherungsverträgen.

Achtung: Bei Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall fällt der Anspruch auf die Versicherungssumme jedoch nur dann in den Nachlass, wenn sie nach dem Versicherungsvertrag kein Bezugsberechtigter beanspruchen kann (vgl. dazu 1.4.2).

Für Geschäftsanteile an Gesellschaften gilt Folgendes:

- Bei einer GmbH sind die Geschäftsanteile kraft Gesetzes vererblich.
- Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft sind grundsätzlich vererblich. Allerdings kann durch die Satzung im Falle des Todes eines Aktionärs eine Zwangseinziehung vorgesehen werden.

- Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft ist grundsätzlich vererblich. Sie endet jedoch immer mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist. Durch Satzung kann allerdings die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben eines Genossen zugelassen werden.
- Bei einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft werden die Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters nicht Gesellschafter, da er mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- Ein Kommanditanteil an einer Kommanditgesellschaft kann grundsätzlich vererbt werden.
- Stirbt ein Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, löst sich die Gesellschaft auf und die Erben werden Mitglied der Liquidationsgesellschaft. Durch den Gesellschaftsvertrag können andere Regelungen getroffen werden. So kann beispielsweise im Rahmen einer Eintrittsklausel den Erben das Recht eingeräumt werden, Gesellschafter zu werden.

Nicht vererbbar sind höchstpersönliche Rechte des Erblassers (z.B. der sog. Nießbrauch an einer Wohnung), weil diese dem Erblasser nur persönlich zustehen. Auch bestimmte Familienrechte (z.B. der Versorgungsausgleich) sind unvererblich. Entsprechendes gilt in der Regel auch für die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen Verein, weil die Mitgliedschaft regelmäßig an die Person gebunden ist; die Satzung kann davon aber Ausnahmen zulassen (§§ 38, 40 BGB).

Vererbt werden auch die Verbindlichkeiten des Erblassers, beispielsweise Verbindlichkeiten aus Verträgen oder Verpflichtungen aus einer Bürgschaft. Hat der Erblasser zu Lebzeiten Steuern hinterzogen, muss der Erbe die hinterzogene Steuer an das Finanzamt nachentrichten.

1.3 Vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten als Alternative zur Erbfolge

Es gibt viele gute Gründe dafür, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten von Vermögensteilen trennen und diese auf andere Personen, insbesondere Ihre gesetzlichen Erben, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Für die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten spricht insbesondere, dass Sie Vermögen auf die Nachfolgenerationen zu einem Zeitpunkt übertragen, zu dem diese es benötigt (z.B. für den Hausbau oder die Familiengründung). Ferner entlasten Sie sich von der Verwaltung des Vermögens. Wenn Sie Ihr Vermögen rechtzeitig übertragen, können Sie die Pflichtteilsbelastung Ihrer Erben reduzieren und bei größerem Vermögen können Sie Ihre Erben finanziell entlasten, indem Sie die persönlichen Steuerfreibeträge optimal ausnutzen.

Gegen die Vermögensübergabe zu Lebzeiten spricht insbesondere, dass Sie Ihr Vermögen und das Verfügungsrecht darüber verlieren, und zwar auch dann, wenn Sie sich die Nutzung vorbehalten oder sich im Gegenzug Versorgungsansprüche zusichern lassen. Mit der vorzeitigen Vermögensübertragung sinkt zwangsläufig Ihr Einfluss, die Entwicklung von Lebensumständen Ihrer Familienmitglieder zu steuern. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten zum Teil höhere Kosten verursacht als eine Vermögensübertragung im Wege der Erbfolge.



Ob Sie sich bereits zu Lebzeiten von Vermögensteilen trennen, ist allein Ihre persönliche Entscheidung. Maßgebend hierfür sollte immer Ihre individuelle Lebenssituation sein. Deshalb ist es auch wichtig, dass trotz Vermögensübergabe Ihre wirtschaftliche Versorgung immer gewährleistet ist.

1.3.1 Vermögensübertragung zu Lebzeiten durch Schenkung

Eine in der Praxis bedeutende Form, Ihren künftigen Erben bereits zu Lebzeiten im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen zuzuwenden, ist die Schenkung.



Eheleute können sich auch gegenseitig Vermögenswerte übertragen, um die eheliche Lebensgemeinschaft zu verwirklichen, auszugestalten, zu erhalten und zu sichern. Solche sogenannten ehebedingten Zuwendungen liegen beispielsweise bei der Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer Immobilie auf den Ehegatten oder bei der Zahlung von Beiträgen für die Altersvorsorge des Ehegatten vor. Im Verhältnis zu den Kindern gelten solche Zuwendungen an einen Ehegatten als Schenkung mit der Folge, dass Pflichtteilergänzungsansprüche bestehen. Zuwendungen an den Ehegatten zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft sind schenkungsteuerpflichtig. Steuerfrei ist in diesem Zusammenhang jedoch die Übertragung selbst genutzten Wohneigentums an den Ehepartner, und zwar unabhängig vom Wert der Immobilie. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht kann es also sinnvoll sein, das Familienwohnheim schon zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Ehegatten zu übertragen.

== Handschenkung und Schenkungsversprechen

Die Schenkung ist ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten; beide Vertragspartner sind sich einig, dass ein Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird (§ 516 Abs. 1 BGB).

Bei einer Schenkung, die sofort vollzogen wird (sog. Handschenkung), bei der also das Eigentum am geschenkten Gegenstand sofort auf den Beschenkten übergeht, müssen Sie keine besondere Form beachten. Die Schenkung ist mit der Übergabe des Geschenks wirksam.



Die Eltern überweisen ihrem Enkelkind monatlich 200,- € zur finanziellen Unterstützung des Studiums.

Ein Schenkungsversprechen bedarf dagegen zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Andernfalls ist es unwirksam. Wird aber das Geschenk gleichwohl an den Beschenkten übergeben, ist die Schenkung auch ohne notarielle Beurkundung wirksam.



Sie versprechen Ihrer Tochter ein Auto, wenn sie erfolgreich ihr Studium abschließt. Ohne notarielle Beurkundung dieses Schenkungsversprechens hat Ihre Tochter keinen Anspruch auf das Geschenk. Wenn Sie allerdings Ihrer Tochter nach dem Abschluss des Studiums das Auto übereignen, ist das Schenkungsversprechen wirksam, der Formmangel also geheilt.

Achtung: Bei Grundstücksschenkungen muss immer auch der Übergabevertrag notariell beurkundet werden (§ 311b BGB). Ferner ist zur Wirksamkeit des Eigentumswechsels die Eintragung des Beschenkten im Grundbuch erforderlich.

== Besondere Formen der Schenkung

Neben der Handschenkung und dem Schenkungsversprechen gibt es weitere Formen der Schenkung, für die besondere gesetzliche Regelungen zu beachten sind.

— Schenkung unter Auflage

Eine Sonderform der Schenkung ist eine solche unter Auflagen. In diesem Fall schenken Sie dem Beschenkten einen Gegenstand, der Beschenkte seinerseits ist allerdings verpflichtet, die von Ihnen geforderte Auflage zu vollziehen (§ 525 Abs. 1 BGB).



Sie schenken Ihrem Kind Ihre Wertpapiere und vereinbaren als Gegenleistung, dass das Kind Sie pflegt.

Seine Verpflichtung aus der Auflage braucht der Beschenkte erst dann zu erfüllen, wenn Sie die Schenkung vollzogen haben. Erfüllt er danach seine Verpflichtungen nicht, können Sie die Herausgabe des Geschenks verlangen (§ 527 Abs. 1 BGB).

— Gemischte Schenkung

Problematisch sind sogenannte gemischte Schenkungen. Dabei vereinbaren Sie bei der Schenkung, dass der Beschenkte bestimmte Gegenleistungen zu erbringen hat, die geringer sind als der Wert der Zuwendung.



Sie übertragen Ihr Hausgrundstück an Ihr Kind gegen Zahlung von 200.000,- €, während der Verkehrswert der Immobilie 500.000,- € beträgt.

Bei einer gemischten Schenkung gibt es immer einen entgeltlichen (Gegenleistung des Beschenkten) und einen unentgeltlichen Teil (Schenkung). Deshalb können Sie den Schenkungsgegenstand wegen groben Undanks des Beschenkten (vgl. dazu unten) nur zurückfordern, wenn der unentgeltliche Teil des Vertrags überwiegt (wie im obigen Beispiel: Der entgeltliche Teil des Vertrags umfasst 200.000,- €, der unentgeltliche Teil 300.000,- €). Bei Verarmung des Schenkers besteht lediglich ein Geldanspruch, der Schenkungsgegenstand kann also nicht zurückgefordert werden.



Schenkungsversprechen in einem gemischten Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Lassen Sie sich deshalb über die besonderen Rechtsfolgen bei gemischten Schenkungen unbedingt vom Notar belehren.

— Pflicht- und Anstandsschenkung

Besondere gesetzliche Regelungen gelten auch für sogenannte Pflicht- und Anstandsschenkungen. Darunter sind Schenkungen zu verstehen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 534 BGB). Dazu gehören beispielsweise Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Unterhaltsleistungen an bedürftige Geschwister, nicht aber Geldzahlungen für die Pflege durch nahe Angehörige oder ungewöhnliche Schenkungsgegenstände wie zum Beispiel die Schenkung einer Immobilie.

Achtung: Pflicht- und Anstandsschenkungen können Sie nicht zurückfordern oder widerrufen.

— Kettenschenkung

Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (vgl. dazu 1.6.5). In der Praxis wird deshalb eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten häufig über sogenannte Kettenschenkungen versucht. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Steuerfreibeträge und der unterschiedlichen Steuerklassen kann es sinnvoll sein, eine Schenkung mehrfach steuerlich auszunutzen. Eine Kettenschenkung kann vorliegen, wenn die unmittelbare Schenkung vom Schenker an den Beschenkten steuerlich ungünstiger ist als die Einschaltung einer Zwischenperson.



Sie wollen Ihrer Enkeltochter Maike 400.000,- € schenken. Bei einem Freibetrag von 200.000,- € und einem Steuersatz von 11 % wäre Schenkungsteuer von 22.000,- € fällig. Stattdessen schenken Sie Maike nur 200.000,- €. 200.000,- € schenken Sie Ihrem Sohn Bernhard zur Weitergabe an seine Tochter Maike. In diesem Fall ist keine Schenkungsteuer fällig, weil die Schenkungen innerhalb der jeweiligen Freibeträge liegen. Hier könnte

aber eine verbotene Kettenschenkung und damit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen. Die übliche, weil einfachere Gestaltung wäre nämlich die gewesen, dass Sie Maike die 400.000,- € direkt und ohne Umweg geschenkt hätten.

Wenn Sie steuerliche Vorteile in diesem Sinne nutzen wollen, müssen Sie verhindern, dass die beiden Schenkungen vom Finanzamt als steuerlicher Gestaltungsmissbrauch betrachtet werden. Das Finanzamt darf nicht den Eindruck gewinnen, dass es sich lediglich um eine andere Gestaltung eines geplanten einheitlichen Übertragungsvorgangs, beispielsweise vom Schenker auf das Enkelkind handelt. Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Schenkung muss vorbehaltlos erfolgen. Sie dürfen also nicht bei der ersten Schenkung dem Beschenkten aufgeben, den Schenkungsbetrag an eine andere Person weiterzuleiten.
- Vermeiden Sie die Übertragung identischer Beträge. Es sollte also beim zweiten Schenkungsvorgang nicht der gleiche Betrag wie bei der ersten Schenkung weitergeschenkt werden.
- Vermeiden Sie einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Schenkungen. Lassen Sie also zwischen den einzelnen Schenkungsvorgängen einige Zeit verstreichen.

== Rückgängigmachung der Schenkung

Mit der Schenkung geht der geschenkte Vermögensgegenstand in das Vermögen des Beschenkten über. Eine Rückforderung der Schenkung ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist es sinnvoll, dass Sie sich im Schenkungsvertrag vertragliche Rückforderungsansprüche vorbehalten.

— Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

Soweit Sie als Schenker nach der Schenkung nicht mehr in der Lage sind, Ihren angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder Ihren Verwandten, Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder Ihrem früheren

Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber Ihre Unterhaltspflicht zu erfüllen, können Sie die Schenkung zurückfordern. Der Beschenkte kann dann die Rückgabe des Geschenks nur durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden (§ 528 Abs. 1 BGB).



Die verwitwete Maria Zoller hat ihrem Sohn Bernd vor sechs Monaten ihre Eigentumswohnung überschrieben. Nach einem schweren Unfall ist Frau Zoller pflegebedürftig und wird ins Pflegeheim eingewiesen. Die Pflegekosten kann sie aus ihrem sonstigen Vermögen nicht bestreiten. Maria Zoller kann von ihrem Sohn die Rückübertragung der Eigentumswohnung verlangen. Bernd kann die Rückgabe abwenden, indem er die Pflegekosten für seine Mutter übernimmt. Gegebenenfalls kann der Anspruch von Frau Zoller gegen ihren Sohn auch durch das Sozialamt geltend gemacht werden.

— Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks

Sie können Ihre Schenkung widerrufen, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen Sie oder einen nahen Angehörigen von Ihnen groben Undanks schuldig gemacht hat (§ 530 Abs. 1 BGB).



Grober Undank liegt beispielsweise bei einer körperlichen Misshandlung, einer grundlosen Strafanzeige oder schweren Beleidigungen vor. Auch wenn der Beschenkte grundlos einen Antrag auf Betreuung des Schenkers stellt, kann grober Undank vorliegen. Keine schwere Verfehlung des Beschenkten liegt vor, wenn der Beschenkte die Erwartungen des Schenkers nicht erfüllt und Kinder zu ihren Eltern keinen regelmäßigen Kontakt pflegen.

— Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen

Wie Sie sehen, können Sie nur in seltenen Fällen eine Schenkung zurückfordern. Deshalb kann es sinnvoll sein, wenn Sie sich im Schenkungsvertrag ein vertragliches Rückforderungsrecht vorbehalten.

Typische Fälle, für die sich der Schenker ein vertragliches Rückforderungsrecht vorbehalten kann, sind insbesondere, dass

- der Gegenstand der Schenkung vom Beschenkten ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet wird,
- der Beschenkte vor dem Schenker stirbt,
- der (kinderlose) Beschenkte vor seinen Geschwistern stirbt,
- die Ehe zwischen dem Schenker und dem Beschenkten geschieden wird,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beschenkten eröffnet wird.

Formulierungsbeispiel

Vertragliches Rückforderungsrecht

Der Schenker ist berechtigt, die Rückforderung von _____ [*konkrete Bezeichnung des Gegenstands der Zuwendung*] zu verlangen, wenn

- a) der Gegenstand der Schenkung von dem Beschenkten ganz oder teilweise ohne die vorherige Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet wird,
- b) Zwangsmaßnahmen in das übertragene Vermögen betrieben werden,
- c) über das Vermögen des Beschenkten das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt,
- e) die Ehe zwischen dem Schenker und dem Beschenkten geschieden wird.

Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, von welchem der Schenker von den Tatsachen Kenntnis erhält, die ihn berechtigen, sein Rücktrittsrecht auszuüben.

Das Verlangen auf Rückübertragung kann nur schriftlich ausgeübt werden.

Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tod des Schenkers.

== Auswirkungen von Schenkungen auf das Pflichtteilsrecht

Bei Ihrer Nachlassplanung müssen Sie unbedingt Pflichtteilsansprüche Ihrer nächsten Angehörigen berücksichtigen. Kraft Gesetzes steht nämlich Ihrem Ehegatten, Ihren Kindern und Ihren Eltern der sogenannte Pflichtteil zu. Diesem Personenkreis ist also ein Mindestanteil an der Erbschaft garantiert. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten (wegen der Einzelheiten vgl. 1.6.1).

Wenn Sie Schenkungen zu Lebzeiten vornehmen, wird Ihr Nachlass mit der Folge reduziert, dass den Pflichtteilsberechtigten ein geringerer Pflichtteil zusteht. Sie könnten also durch solche Schenkungen etwa das Pflichtteilsrecht Ihrer Kinder unterlaufen und Teile Ihres Vermögens schon zu Lebzeiten an Personen verschenken, die Sie gern als Ihre Erben sehen würden. Dieser Beeinträchtigung des Pflichtteilsrechts Ihrer nächsten Angehörigen beugt das Gesetz vor, indem den Pflichtteilsberechtigten ein Anspruch auf Ergänzung ihres Pflichtteils eingeräumt wird.

Haben Sie einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung seines Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird (§ 2325 Abs. 1 BGB). Unter Schenkungen fallen grundsätzlich alle unentgeltlichen Zuwendungen an eine andere Person. Dazu gehören insbesondere Geldgeschenke, der Erlass von Geldforderungen und die Schenkung beweglicher Sachen (z.B. eines Autos) und von Immobilien. Auch gemischte Schenkungen zählen dazu. Keine Schenkungen, die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen, sind sogenannte Anstands- oder Pflichtschenkungen wie zum Beispiel Weihnachts- und

Geburtstagsgeschenke. Die Ergänzungspflicht besteht allerdings bei übermäßig hohen Schenkungen, die nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten entsprechen. Keine Pflichtteilergänzungsansprüche begründen auch Unterhaltsleistungen, die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung oder die Gewährung eines zinslosen Darlehens.

Achtung: Sind beim Erbfall bereits zehn Jahre seit der Schenkung vergangen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. In diesem Fall entfällt der Pflichtteilergänzungsanspruch vollständig. Eine Schenkung innerhalb der Zehnjahresfrist wird dagegen in vollem Umfang berücksichtigt, wenn diese innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall erfolgt ist und um jeweils ein Zehntel weniger innerhalb jedes weiteren Jahres nach dem Erbfall (§ 2325 Abs. 2 BGB).



Hat der im März 2021 verstorbene Erblasser im April 2016 insgesamt 40.000,- € verschenkt, so wird die für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs maßgebliche Schenkung wegen der zwischenzeitlich vier vollständig abgelaufenen Jahre um vier Zehntel abgeschmolzen. Die Schenkung wird also nur noch mit 24.000,- € berücksichtigt.

Je nachdem, wie die Schenkung ausgestaltet bzw. wer der Empfänger der Schenkung war, beginnt die Zehnjahresfrist zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Bei Eheleuten ist für den Beginn der Zehnjahresfrist nicht der Zeitpunkt der Schenkung, sondern der Zeitpunkt der Scheidung maßgebend. War also der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Beschenkten noch verheiratet, so hat die Zehnjahresfrist noch gar nicht begonnen.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch berechnet sich wie folgt:

- Zunächst wird der Nachlass bestimmt, ohne dass Schenkungen berücksichtigt werden (realer Nachlass). Daraus wird dann der ordentliche Pflichtteil des Berechtigten berechnet.

1 | Was Sie vor der Testamentserrichtung bedenken sollten

- Anschließend werden dem realen Nachlass alle Schenkungen zugerechnet (fiktiver Nachlass).
- Aus dem rechnerisch erhöhten, fiktiven Nachlass wird dann der Gesamtpflichtteil berechnet.
- Vom Gesamtpflichtteil ist schließlich der ordentliche Pflichtteil, der ohne den Wert der Schenkung berechnet wurde, abzuziehen. Daraus ergibt sich dann der Ergänzungspflichtteil.



Der veritwete Alois Melcher enterbt seinen Sohn Boris zugunsten seiner Tochter Clara. Das hinterlassene Vermögen beträgt 80.000,- €. Boris hätte als gesetzlicher Erbe die Hälfte des Nachlasses, also 40.000,- € zugestanden; sein Pflichtteil beträgt davon die Hälfte, also ein Viertel des Nachlasses (= 20.000,- €). Sieben Jahre vor seinem Tod hat Alois Melcher seinem Bruder Dieter 40.000,- € geschenkt. Dieser Betrag wird zu 30 % (10 % Abzug für jedes Jahr) bei der Ergänzung des Pflichtteils berücksichtigt. 12.000,- € sind also dem Nachlass von 80.000,- € zuzurechnen. Der reale Nachlass beträgt damit 92.000,- €, der Erbeil von Boris davon die Hälfte, also 46.000,- €. Der Gesamtpflichtteil beträgt mithin 23.000,- € (20.000,- € ordentlicher Pflichtteil + 3.000,- € Ergänzungspflichtteil).

== Steuerliche Konsequenzen von Schenkungen

Schenkungen sind steuerpflichtig. Die dem Steuerpflichtigen zustehenden Steuerfreibeträge können alle zehn Jahre neu ausgeschöpft werden. Näheres dazu unter 1.6.5.

1.3.2 Vermögensübertragung zu Lebzeiten durch Übergabevertrag

Der Übergabevertrag ist der richtige rechtliche Rahmen, wenn Teile des Vermögens (häufig eine Immobilie) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf eine andere Person übertragen werden sollen. Es

handelt sich dabei um ein eigenständiges Rechtsgeschäft und regelmäßig nicht um einen Schenkungsvertrag, weil sich der Übernehmer zu einer Gegenleistung verpflichtet (z.B. Zahlung einer Rente). Für den Übergabevertrag gelten die gesetzlichen Regelungen des Erbrechts nicht. Der notariellen Beurkundung bedarf der Übergabevertrag, wenn eine Immobilie Vertragsgegenstand ist.

=== Sicherung Ihrer Interessen

Vor Abschluss des Übergabevertrags sollten Sie sich über die Rechtsfolgen bewusst sein: Sie verlieren das Eigentum am Vertragsgegenstand (z.B. an der Immobilie), der Übernehmer wird neuer Eigentümer. Sie sollten sich deshalb eingehend damit befassen, was Sie im Vertrag im Einzelnen regeln wollen. So kann es sinnvoll sein, sich unter bestimmten Umständen ein vertragliches Rückforderungsrecht vorzubehalten (vgl. dazu 1.3.1). Um Ihre mit dem Übergabevertrag verbundenen Risiken zu minimieren, sollten Sie unter anderem bedenken, ob die Vermögensübertragung von bestimmten Gegenleistungen abhängig gemacht wird, insbesondere ob

- Sie die Immobilie oder Teile davon (z.B. das Erdgeschoss) weiterhin nutzen und Sie sich ein Wohnrecht oder einen Nießbrauch vorbehalten wollen,
- Sie den Erwerber verpflichten wollen, dass er an andere Familienangehörige eine Abfindung zu leisten hat,
- der Erwerber zur Zahlung einer monatlichen Rente verpflichtet werden soll,
- die Zuwendung auf den späteren Erbteil des Erwerbers angerechnet werden oder die Zuwendung ohne jegliche Ausgleichspflicht und Verrechnung im Todesfall erfolgen soll,
- die Zuwendung davon abhängig gemacht werden soll, dass der Erwerber auf sein Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet.

=== Vereinbarung von Gegenleistungen

Sie haben die Möglichkeit, die Vermögensübertragung im Rahmen eines Übergabevertrags von einer Gegenleistung des Beschenkten abhängig zu machen. Das kann sinnvoll sein, wenn Sie auch nach einer Schenkung noch Ihren individuellen Lebensstandard absichern wollen. Regelungen können Sie auch dahingehend treffen, dass Sie den Erwerber im Gegenzug verpflichten, an die nicht bedachten Erben Ausgleichszahlungen zu leisten. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn Sie einem gesetzlichen Erben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen zu Lebzeiten übertragen, die nicht bedachten anderen Erben aber wirtschaftlich gleichstellen wollen. Beachten müssen Sie auch, dass Ihre gesetzlichen Erben (insbesondere Ihre Kinder) nicht automatisch Ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verlieren, wenn Sie ihnen zu Lebzeiten Vermögen übertragen. Häufig wird mit einer Vermögensübertragung zu Lebzeiten an die Kinder die Absicht verfolgt, sie aus dem Kreis der gesetzlichen Erben auszuschließen. In diesem Fall muss dann ein Erb- und Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Bei der schenkweisen Übertragung einer Immobilie kann es sinnvoll sein, dass Sie sich in diesem Zusammenhang auch von noch bestehenden Restschulden befreien wollen.

=== Absicherung des individuellen Lebensstandards

Wenn Sie Vermögen zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, geht der übertragene Gegenstand in das Vermögen des Erwerbers über. Sie verlieren das Eigentum daran und damit jede Möglichkeit, darüber zu verfügen. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie durch die lebzeitige Vermögensübertragung Ihre eigene Lebensstellung nicht gefährden und berücksichtigen Sie dabei auch eine etwaige Pflegebedürftigkeit im Alter.

Index

A

- Auflage 181
- Arten 186
- Beschwerter und Begünstigter 191
- Definition 183
- Inhalt 183
- Sicherstellung der Auflage 192

B

- Bankguthaben 38
- Berliner Testament 97
- Schwachstellen 115

E

- Einsetzung eines Erben 102
- Ersatzerbe 110
- unklare Erbeinsetzung 105
- unter Bedingung 108
- Verfügung im Testament 103
- Einzeltestament 78
- eigenhändig 78
- Enterbung 227
- notariell 82
- Vor- und Nachteile 100
- Enterbung 148
- Art und Weise 149
- Folgen 151
- Erbfolge
- gesetzliche Erbfolge 39
- vorweggenommene 16
- Erbrechtliche Instrumente 101

G

- Gemeinschaftliches Testament 85
- Berliner Testament 97
- eigenhändig 86
- notariell 94
- Voraussetzung 86
- Vor- und Nachteile 100
- Gesamtrechtsnachfolge 13
- Gesetzliche Erbfolge 39
- bei Ehegatten 40
- Geltungsbereich 40
- Gütertrennung 45

L

- Lebensversicherung 37

N

- Nacherbfolge 130
- Anordnung 136

P

- Pflichtteil
- Anspruch 48, 51
- bei Familienangehörigen 50
- Entziehung 55
- Höhe 52
- Pflichtteilsquote 54
- Verzicht 57
- Pflichtteilsquote 54

S

- Schenkung 17
- Auswirkungen 24
- gemischte Schenkung 19
- Kettenschenkung 20
- Pflicht- und Anstandsschenkung 20
- Rückgängigmachung 21

- unter Auflage 18
- Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen 22
- Widerruf 22

Steuern 63

- Berechnung 66
- Freibeträge 68
- individuelle Gestaltungsmöglichkeiten 71
- steuerfreie Zuwendungen 65
- steuerpflichtige Zuwendungen 64
- Steuersatz 70

T

Teilungsanordnung 195

- Abgrenzung 196
- Inhalt 197
- Sicherstellung der Erfüllung 201

Teilungsverbot 202

- Inhalt 203
- Sicherstellung der Erfüllung 205

Testamentserrichtung 61

Testamentsvollstreckung 207

- Anordnung 209
- Ernennung des Vollstreckers 209
- Verwaltungsvollstreckung 212

Testierfähigkeit 77

U

Übergabevertrag 26

V

Vermächtnis 152

- Abgrenzung 154
- Begünstigter und Beschwerter 172
- Gegenstand des Vermächtnisses 156
- Sicherstellung des Anspruchs 177

Vermögenssorge 219

Vermögensübertragung 17

Vermögensverzeichnis 11

Vertrag auf den Todesfall 35

Voraus 46

Vorerbfolge 130

- Anordnung 136

Vormund

- Benennung 221

Vorweggenommene Erbfolge 16

Z

Zugewinnngemeinschaft 42

Zuwendungsverbote 59